

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Mag. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder über den Antrag der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur der A1 Telekom Austria AG in ihrer Sitzung vom 30.07.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1.) Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 sowie § 11 der Konzessions- und Frequenzteilungsurkunde, Anlage I) zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67, wird antragsgemäß die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG, die sich durch den Erwerb von Anteilen durch América Móvil S.A.B. de C.V. sowie die RPR Privatstiftung an der Telekom Austria AG ergibt, gesamthaft erteilt.

2.) Für diesen Bescheid sind Euro 51.- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 26.06.2012 brachte A1 Telekom Austria AG einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 102/2011 (TKG 2003) ein.

Die A1 Telekom Austria AG ist ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Telekom Austria AG.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt.

Die beantragten Änderungen betreffen reine Finanzbeteiligungen an der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Antragstellerin, im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb der A1 Telekom Austria AG.

Es kommt überdies zu keiner Änderung der Nutzungsbedingungen betreffend Frequenzen. Technische Auswirkungen sind nicht gegeben.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes bzw sind amtsbekannt.

C. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an der A1 Telekom Austria AG. Diese ergibt sich durch den Erwerb von Anteilen durch América Móvil S.A.B. de C.V. sowie die RPR Privatstiftung an der Telekom Austria AG.

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 zu K 15/00-67 erfolgte die UMTS-Frequenzuteilung an die (damalige) Mobilkom Austria AG, wobei die diesbezüglichen Frequenznutzungsrechte inzwischen bei der Rechtsnachfolgerin A1 Telekom Austria AG liegen. § 11 der Konzessions- und

Frequenzzuteilungsurkunde legt zunächst eine Anzeigepflicht bei der Telekom-Control-Kommission für direkte, indirekte, unmittelbare oder mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzessionsinhaberin fest. Wesentliche Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission. Gemäß § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde liegt eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse jedenfalls vor bei einer Änderung oder dem erstmaligen Erwerb bedeutender Beteiligungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG sowie bei jeder sonstigen Änderung, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Konzessionsinhaberin berührt werden könnte.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben. Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs, insbesondere ob der reinen Finanzbeteiligung an der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Antragstellerin und im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb der A1 Telekom Austria AG.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30.07.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé